

aufgenommen worden, um das Abschreckungsprincip geltend zu machen, um die ganze Gemeinde des Ortes zu Wachsamkeit und zu Verhütung eines großen, die Commun betreffenden Schadens zu bestimmen, dies aber wird, meiner Ueberzeugung nach, weit mehr geschehen, wenn ganze Orte theilhaftig werden, und nicht Einzelne. Wie kommt überdies der unschuldige Einzelne dazu, daß er wegen Contravention seines Mitbürgers so einer großen, harten Beschränkung unterworfen werden soll? wie dies durch Einführung der Individualbücher unvermeidlich entsteht? Ich kann demnach bloß für den Antrag in der Schrift stimmen, wie ihn die Deputation beantragt hat.

v. Polenz: Auch ich muß erklären, daß ich mich denen Herren anschließe, welche auf Wegfall der anstößigen Strafbestimmung, mithin auf Wegfall der ganzen §. 19 antragen. Sie haben ganz das ausgesprochen, was ich von Anfang in der Deputation zu bewirken suchte, damals aber bloß nachgab, um nicht der Einzige zu sein, welcher dissentirte. Ich werde demnach gegen die §. stimmen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich werde mich ebenfalls den mehrfachen Erklärungen anschließen und ganz gegen §. 19 stimmen, denn es ist allgemein anerkannt, daß die Festsetzung eines allgemein bestimmten und gleichmäßigen Deputatquantums durchs ganze Land die größte Härte und Ungerechtigkeit sein würde, und auf der andern Seite halte ich es für unausführbar, die Consumtionsquanta nach einzelnen Verhältnissen zu reguliren, bei welchen es nicht bloß ausreichen würde, daß man für einzelne Orte ein geringeres oder größeres Quantum bestimmte; sondern, wollte man gerecht sein, so müßte man für jeden Einzelnen ein besonderes Quantum bestimmen. Und wohin soll das führen? Ich bin ebenfalls der Ueberzeugung, daß durch die übrigen Strafbestimmungen genug gesorgt sei, und ich erkläre mich ebenfalls gegen die §. 19.

Prinz Johann: Was den Wegfall der §. betrifft, so müßte ich mich dagegen erklären. Ich glaube, daß die Bedenken der letzten Sprecher nicht ganz begründet sind; einmal ist die §. allerdings mehr Popanz, aber ein solcher, daß ich zweifle, ob er jemals zur Ausführung kommt. Ich glaube, er ist nur darum gesetzt, damit die Commun, wie vorhin erwähnt wurde, sich möglichst anstrengt, solche Einschleife zu entdecken; eine Ungerechtigkeit finde ich in der §. nicht; wenn mein Antrag durchginge, so enthält derselbe nichts weiter, als eine Controle, man wolle sehen, ob wirklich die Salzeinschleife noch fortfahren. Das erfährt man sehr gut, wenn man Individualsalzdeputatbücher annimmt. Es muß freilich das Individualquantum das Minimum sein, was selbst der Aermste braucht; denn sonst kann es leicht zu Ungerechtigkeiten führen. Aber auch dieses muß kein absolutes sein, das jeder Einzelne nachzahlen müßte, sondern es müssen immer noch andre Bedachtgründe es unterstützen, ehe zur Nachzahlung und Strafe geschritten wird. Dann hat die Conscription nicht mehr den Zweck, so und so viel zu nehmen; das würde gewissermaßen

heißen: friß oder stirb; sondern es ist weiter nichts, als das Mittel, welches aufmerksam macht, ob dieser oder jener Salz eingeschleift haben möchte.

Bürgermeister Behner: Eine Controle kann dann nicht eingeführt werden, wenn man nicht bestimmt weiß, wieviel Salz Jeder eigentlich verzehren muß. Denn darüber sind wir einverstanden, daß man 2 Mehen Salz durchgängig nicht feststellen kann. Nun ist nicht bestimmt, wieviel Salz jeder Mensch in Zukunft verzehren soll, und das müßte also erst bestimmt werden, ehe man auf die §. eingehen kann; sonst geht man auf etwas Ungewisses ein. Ich sehe wirklich nicht ein, welcher Nachtheil entstehen soll, wenn die §. herausfällt. Wir würden mit deren Beibehaltung das Gute, was das Gesetz enthält, beinahe ganz wieder zerstören, eben das, was man gewünscht hat, daß nämlich Niemand mehr dem Zwang unterworfen sein soll. Der Unschuldige würde müssen mit dem Schuldigen leiden, und das würde so viel heißen zu dem alten Grundsatz zurückzukehren: friß Vogel oder stirb!

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Es haben sich mehre Stimmen über die Härte der 19. §. vernehmen lassen, und es hat allerdings die Regierung diese §. nicht ohne Vorbedacht, Anfangs nicht ohne Bedenken, in den Gesetzentwurf aufgenommen. Sie hat sich aber trotz dem überzeugen müssen, daß eine derartige Androhung, und sollte hierbei auch nur der Abschreckungstheorie gehuldigt werden, doch in der That unvermeidlich und nicht so hart und unbillig ist, wie man für den ersten Augenblick meinen könnte. Bei den Salzeinschleifen kamen zwei Kategorien von Personen in Betracht, nämlich diejenigen, welche wirklich Salz einschleifen, und das werden in der Regel allerdings nur wenige Personen in den Gemeinden sein. Es kommen aber auch in Betracht die Salzconsumenten, nämlich diejenigen Ortsbewohner, welche eingeschleiftes Salz kaufen, weil sie es billiger finden, als sie es von den Salzschänken entnehmen können. Um deswillen scheint es nicht unbillig, wenn die ganze Gemeinde für wiederholte Salzeinschleifungen büßte, welche bei ihr vorkommen, oder wenn wenigstens die Gemeinde zur Aufmerksamkeit gezwungen wird, daß künftig solche Salzeinschleife nicht mehr stattfinden. Wenn angeführt worden ist, es sei ausreichend, daß wir eine Grenzaufsicht hätten, um die Salzeinschleife beobachten zu können, so muß ich bemerken, daß die Grenzaufsicht im strengern Sinne des Wortes nur dort ist, wo die Zollvereinsgrenze besteht, bei dem Salzwesen aber die Landesgrenzen nach allen Richtungen hin ins Auge gefaßt werden müssen.

Ziegler und Klipphausen: Ich muß mich bestimmt für den Wegfall der §. 19 erklären. Es würde dadurch die Absicht des Gesetzes vollkommen umgangen werden. Es soll eine Last weggenommen, und unmittelbar eine neue, viel schlimmere eingeführt werden. Das würde jedenfalls das Uebel nicht nur nicht heben, sondern unumgänglich größer machen; denn nun würde jeder zum Spion seines Nebenmenschen; er würde darauf Achtung geben, ob der, der das Salz wohlfeiler giebt,